



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 38/2020 vom 02.11.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung Voller GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 04115/2020/71 -.....	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Diepholz	3
Schlussbilanz 2018 der Stadt Diepholz	3
Stadt Sulingen	5
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sulingen.....	5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2020	7
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Marl	8
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" und Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Haßlinge“ der Gemeinde Marl.....	8
Gemeinde Hüde	10
26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hüde, Niedersachsenstraße) und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hüder Feld“ – Neuaufstellung – 2. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Hüde.....	10
28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" und Bebauungsplan Nr. 6 „Vor dem Ort“ – 1. Änderung“ der Gemeinde Hüde	11
Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Drebber	13
Bebauungsplan Nr. 9 „Zum Bauerbruch“ der Gemeinde Drebber.....	13
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Bruchhausen-Vilsen	14
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/70) „Südlich der Bollenstraße“	14
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/58) „Sulinger Straße 36 – 48“	16

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Schwaförden	17
Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden	17
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2020	22
Gemeinde Affinghausen	24
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2020	24
Gemeinde Ehrenburg	26
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2020	26
Gemeinde Neuenkirchen	28
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2020	28
Gemeinde Scholen	30
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2020	30
Gemeinde Schwaförden	32
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2020	32
C Bekanntmachungen anderer Stellen	34
Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser	34
Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan Barenburg.....	34
Vereinfachte Flurbereinigung Hoysinghausen - Verfahrensnummer: 2426 - Az.: Kli – 2426 HA - Schlussfeststellung	35
Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land - Verfahrensnummer: 2793 - Az.: 4.2.1- HA 2793 - Zusammenlegungsbeschluss zugleich Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft	36
Kirchenamt Sulingen	39
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz	39
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz	41

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Voller GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 04115/2020/71 -

Voller GmbH & Co.KG, Herr Heinz-Hermann Voller, Barrien 2, 27232 Sulingen, hat die Erweiterung einer Biogasanlage - Errichtung Flex-BHKW (500 kW el/1.211 kW fwl), Betrieb der Gesamtanlage mit 1.250 kW el und 2.954 kW fwl nach § 54 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Lessen
Flur	9
Flurstück	21/19

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Gebiete ergibt sich aufgrund der Planung keine Betroffenheit.

Besondere örtliche Gegebenheiten, die eine weiterführende Prüfung erfordern, liegen somit nicht vor.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Schlussbilanz 2018 der Stadt Diepholz

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 nach Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz den Jahresabschluss für das Jahr 2018 gemäß § 129 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) festgestellt und dem Bürgermeister ohne Einschränkung die Entlastung für das Jahr 2018 erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss 2018 liegt mit dem Anhang gem. § 129 (2) NKomVG in der Zeit vom 03.11. bis einschließlich 12.11.2020 während der Öffnungszeiten der Stadt Diepholz im Zimmer 116 des Rathauses, Rathausmarkt 1, in Diepholz zur Einsicht aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin unter 05441/9090. Außerdem ist der Jahresabschluss 2018 auch auf der Homepage der Stadt Diepholz – www.stadt-diepholz.de – eingestellt.

Folgende Schlussbilanz hat sich für das Rechnungsjahr 2018 ergeben:

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2018

Aktiva			Passiva		
	31.12.2018	31.12.2017		31.12.2018	31.12.2017
1. Immaterielles Vermögen	7.542.119,23 €	7.183.262,02 €	1. Nettoposition	97.728.584,93 €	92.949.609,60 €
1.2 Lizenzen	165.475,61 €	191.632,58 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuweis. und -zuschüsse	7.370.561,38 €	6.984.933,87 €	1.1.1 Reinvermögen	52.510.903,73 €	52.497.174,73 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	6.082,24 €	6.695,57 €	1.2 Rücklagen	12.930.219,42 €	10.846.246,84 €
2. Sachvermögen	80.050.186,53 €	79.806.537,16 €	1.2.1 Rücklagen ordentl. Ergebnis	9.558.877,79 €	8.144.313,23 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.507.635,45 €	7.238.964,49 €	1.2.2 Rücklagen außerordentl. Ergebnis	2.559.019,19 €	2.044.539,60 €
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	18.577.538,15 €	18.120.096,17 €	1.2.4 Rücklagen aus Investitionszuw. für nicht abnutzbare Vermögensg.	812.322,44 €	657.394,01 €
2.3 Infrastrukturvermögen	49.645.135,93 €	50.217.610,99 €	1.3 Jahresergebnis		
2.4 Bauten auf fremden Grundstück.	1,00 €	1,00 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag (mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	4.481.112,29 € (21.401,86 €)	1.929.044,15 € (56.879,66 €)
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57 €	27.934,57 €	1.4 Sonderposten	27.806.349,49 €	27.677.143,88 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.779.824,30 €	1.742.681,94 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.605.334,16 €	19.808.783,64 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.412.859,65 €	1.562.277,67 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	6.671.676,49 €	6.583.337,80 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	1.099.257,48 €	896.970,33 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.225.805,61 €	1.201.334,34 €
3. Finanzvermögen	8.803.624,35 €	8.872.785,94 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	303.533,23 €	83.688,10 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00 €	4.465.000,00 €	2. Schulden	1.560.406,86 €	1.053.276,37 €
3.2 Beteiligungen	565.907,72 €	565.907,72 €	2.1 Geldschulden	835.916,39 €	1.022.473,41 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	22.848,43 €	22.668,95 €	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	454.802,23 €	0,00 €
3.4 Ausleihungen	707.075,32 €	967.329,48 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.002,52 €	-53.503,58 €
3.5 Wertpapiere	2.610.000,00 €	2.610.000,00 €	2.4 Transferverbindlichkeiten	1.385,83 €	0,00 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	139.378,47 €	149.247,94 €	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	262.299,89 €	84.306,54 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	191.974,72 €	6.465,40 €	3. Rückstellungen	14.048.231,34 €	12.884.712,01 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	26.586,87 €	12.435,69 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	8.305.801,34 €	8.113.617,61 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	74.852,82 €	73.730,76 €	3.2 Rückstell. für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	544.100,00 €	734.700,00 €
4. Liquide Mittel	17.040.539,08 €	11.088.253,46 €	3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	298.200,00 €	229.500,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	52.691,82 €	41.945,32 €	3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen	2.757.280,00 €	1.850.680,00 €
			3.8 Andere Rückstellungen	2.142.850,00 €	1.956.214,40 €
			davon:		
			3.8.1 Rückstell. f. Verlustabdeckung aufgrund vertragl. Verpflichtung	811.400,00 €	829.500,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	151.937,88 €	105.185,92 €
Bilanzsumme	113.489.161,01 €	106.992.783,90 €	Bilanzsumme	113.489.161,01 €	106.992.783,90 €

Diepholz, 31.03.2019

Der Bürgermeister

Marré
Marré



Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Höhe der Haushaltsausgabereise:	7.772.408,58 €
Höhe der Bürgerschaftsverpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen:	3.867.585,27 €
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:	0,00 €
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge:	454.802,23 €
	83.302,28 €

Stadt Sulingen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sulingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (GVBl. S. 300) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sulingen vom 02.02.2017 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

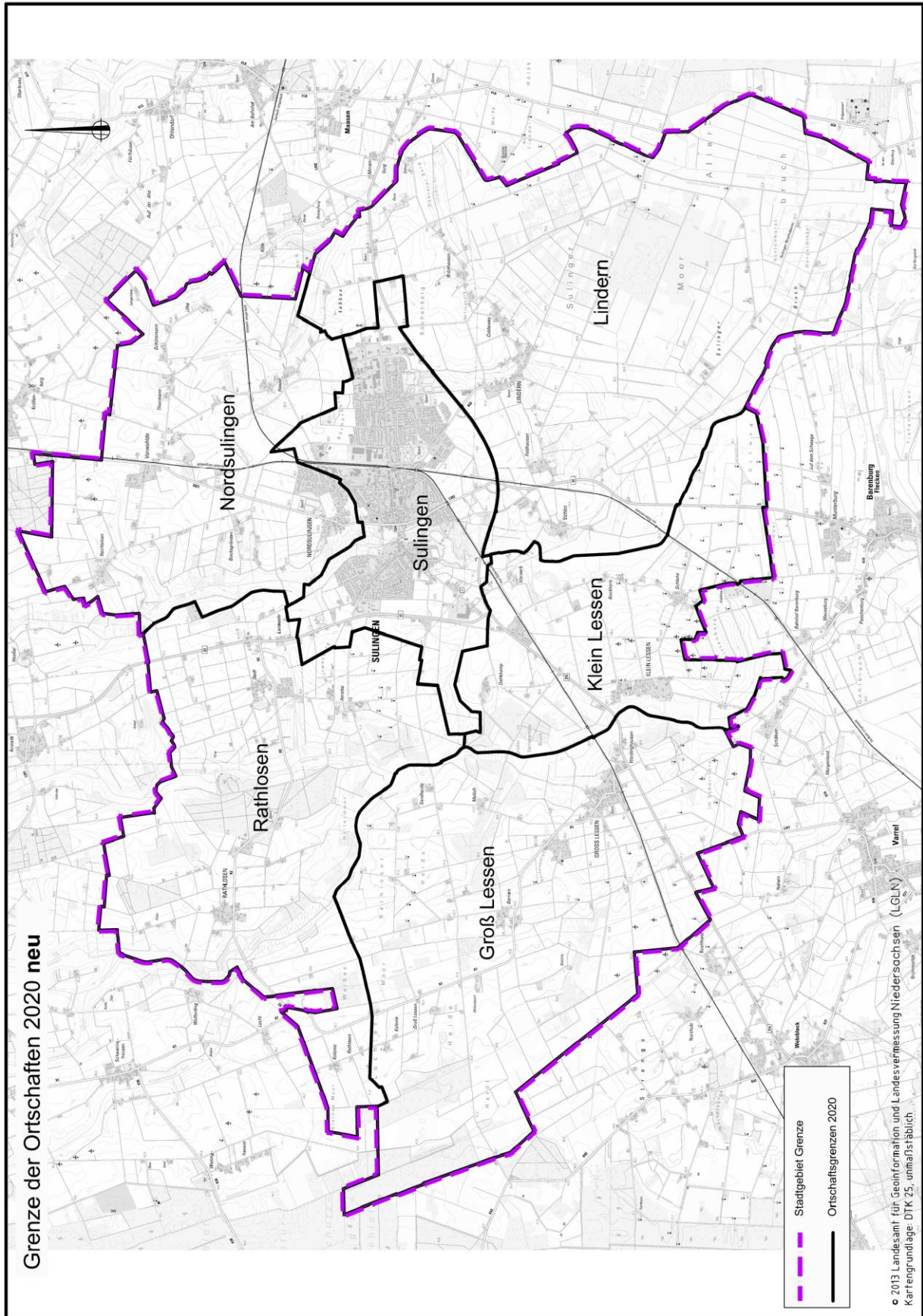
- a) Groß Lessen
- b) Klein Lessen
- c) Lindern
- d) Nordsulingen
- e) Rathlosen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat. Die aktuellen Grenzen der vorgenannten Ortschaften ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

§ 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sulingen tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Sulingen, 01.10.2020
Stadt Sulingen
Der Bürgermeister
Rauschkolb



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 01.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.892.584,05		1.437.100,00	22.455.484,05
ordentliche Aufwendungen	23.717.517,13		346.500,00	23.371.017,13
außerordentliche Erträge	0,00			0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.673.600,00		1.432.700,00	20.240.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.232.377,00		346.500,00	20.885.877,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.772.600,00	556.600,00		2.329.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.546.100,00		110.900,00	3.435.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.431.100,00		644.000,00	2.787.100,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.132.300,00			2.132.300,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.877.300,00	556.600,00	2.076.700,00	25.357.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzhaushalts	26.910.777,00		457.400,00	26.453.377,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.750.000 Euro um 644.000 Euro vermindert und damit auf 1.106.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.600.000 Euro um 227.000 Euro vermindert und damit auf 3.373.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sulingen, 09.10.2020
gez. Rauschkolb
(Bürgermeister)

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund des § 115 Absatz 1 i. V. m. den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 28.10.2020 - Az.: FD 30-916-912 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 28.10.2020
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
- Gemeinde Marl**

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" und Bebauungsplan
Nr. 6 „Gewerbegebiet Haßlinge“ der Gemeinde Marl**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.09.2020, Az.: 63 DH 03138/2020/82 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Gewerbegebiet Haßlinge/ehem. Kläranlage) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Marl hat in seiner Sitzung am 21.07.2020 den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Haßlinge“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte (unmaßstäblich), grau hinterlegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil der Gemarkung Marl, Flur 3 und wird wie folgt begrenzt: im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 72, 73, 75 und 82/1 einschließlich des Flurstücks 74. Im Westen durch die Straße „Marler Graben“, im Süden durch die Straße „Sünderbruch“ und im Osten durch den „Mastenweg“.

Zur genauen Abgrenzung wird auf den beigefügten Plan (unmaßstäblich) mit Darstellung des Geltungsbereiches (lila umrandet) verwiesen.



Übersichtskarte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
und Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Haßlinge“ (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Haßlinge / ehem. Kläranlage) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Haßlinge“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

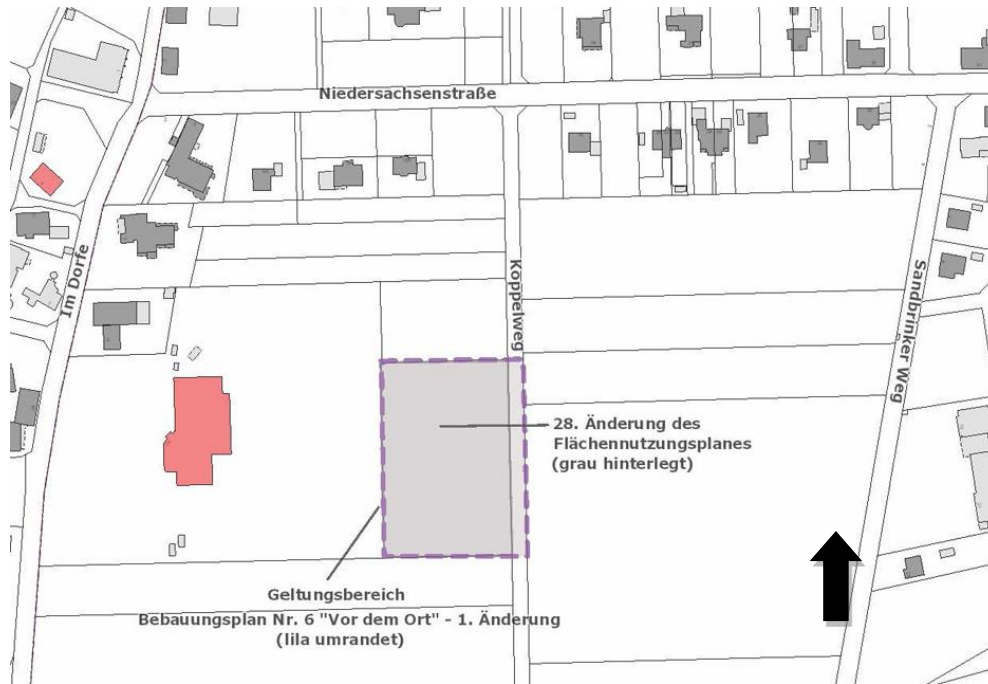
Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Haßlinge“ liegen mit der jeweiligen Begründung und der jeweiligen zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend können die Bauleitpläne auch auf der Homepage der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (www.lemfoerde.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.



Übersichtskarte 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
und Bebauungsplan Nr. 6 „Vor dem Ort“ – 1. Änderung“ (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hüde, Koppelweg) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Vor dem Ort“ – 1. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 6 „Vor dem Ort“ – 1. Änderung liegen mit der jeweiligen Begründung und der jeweiligen zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend können die Bauleitpläne auch auf der Homepage der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (www.lemfoerde.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 12.10.2020
Gemeinde Drebber
Die Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/70) „Südlich der Bollenstraße“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/70) „Südlich der Bollenstraße“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/70) „Südlich der Bollenstraße“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

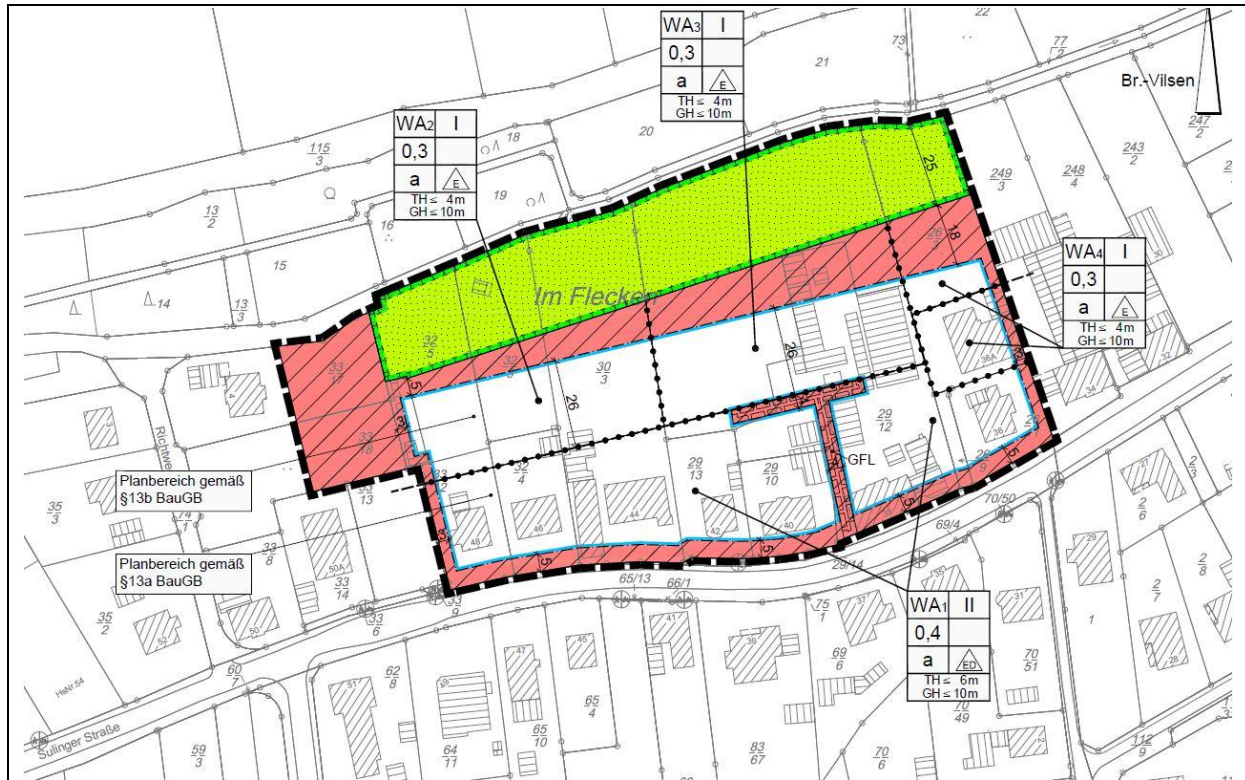
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.11.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/58) „Sulinger Straße 36 – 48“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/58) „Sulinger Straße 36 – 48“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/58) „Sulinger Straße 36 – 48“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

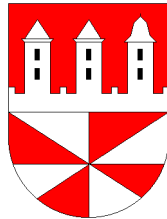
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.11.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- 1) Die Samtgemeinde Schwaförden unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten:
 - Kindergarten Casa Kastania (Blockwinkel)
 - Kindergarten Stocksdorfer Wunderkinder (Stocksdorf)
 - Kindergarten Sudwalder Kinderland (Sudwalde)
 - Kindergarten Löwenzahn (Schwaförden)
 - Hort Mullewapp (an der Drei-Freunde-Grundschule Scholen)
 - Kinderkrippe Gänseblümchen (Schwaförden).
- 2) Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 – Aufnahmegrundsätze

- 1) In einen Kindergarten der Samtgemeinde Schwaförden werden Kinder ab einem Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. In der Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von 3 Jahren betreut. Eine Betreuung im Hort erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
- 2) Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Schwaförden haben. Sofern freie Plätze in den Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann davon abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Schwaförden haben. In den Kindergärten kann ebenfalls abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Kriterien und Lebenssituationen:

a) Kindergarten

1. Kinder, die den Kindergarten im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen (Vorschulkinder)
2. Kinder, die in dem jeweiligen Einzugsgebiet der Einrichtungen wohnhaft sind
3. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
4. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
5. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
6. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
7. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
8. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
9. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

b) Krippe

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
5. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
6. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
7. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

c) Hort

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
5. Pädagogische Gründe (hier erfolgt eine Absprache der Hortleitung mit der Sozialpädagogischen Fachkraft der Grundschule und der Schulleitung).
6. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
7. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
8. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
9. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern im Hort.

- 4) Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Casa Kastania“, Blockwinkel erstreckt sich über die Gemeinden Scholen und Neuenkirchen.
Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Stocksdorfer Wunderkinder“, Stocksdorf erstreckt sich über die Gemeinde Ehrenburg.
Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Sudwalder Kinderland“, Sudwalde erstreckt sich über die Gemeinden Affinghausen und Sudwalde.
Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Löwenzahn“, Schwaförden erstreckt sich über die Gemeinde Schwaförden.
- 5) Eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Aufnahmekriterien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mindestens 8 Stunden pro Woche regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 5) Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
- 6) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.
- 7) Sofern ein Kind, das in der Krippe betreut wird, das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergarten stattfinden, sofern hier ein freier Platz zur Verfügung steht und das Kind die entsprechende Reife hat. Die Entscheidung hierüber wird im Einzelfall getroffen.

§ 3 – Anmeldung, Abmeldung und Ausschlussgründe

- 1) Für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) ist bis spätestens zum 31. Januar in der jeweiligen Kindertagesstätte einzureichen. Der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen erfolgt jeweils nach der Schließzeit in den Sommerferien. Die Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
Die Anmeldung für die im Aufnahmeantrag angegebene Betreuungszeit erfolgt verbindlich. Änderungen sind nur halbjährlich (01.02.) möglich.
- 2) Von der Betreuung in einer Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
 - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
 - c) gesundheitliche Gründe nach den § 6 in Verbindung mit §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gegeben sind,
 - d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - e) es die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besucht oder es mehrfach nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.
 - f) es durch sein Verhalten den Betrieb fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln verstößt und dadurch die Erziehungsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

- 3) Abmeldungen können nur zum Ende eines Monats erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nach dem 31.03 nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.

§ 4 – Erkrankungen, vorübergehende Abwesenheit

- 1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob das Kind an beeinträchtigenden Krankheiten (Allergien, Stoffwechselerkrankungen, Diabetes etc.) leidet. Zudem ist die Aufnahme eines Kindes nur möglich, wenn nachweislich zum Aufnahmedatum eine Impfung gegen Masern besteht.
- 2) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind oder ein anderes Familienmitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer Infektionskrankheit oder Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Scharlach, Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Kopfläuse etc.) erkrankt ist.
- 3) Das Kind sollte nach einer Infektionskrankheit einem Arzt zu einer Nachuntersuchung vorgestellt werden und darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es völlig gesund ist.
- 4) Wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe) und der Platz freigehalten wird, besteht die Gebührenpflicht weiterhin in voller Höhe.

§ 5 – Öffnungszeiten und Schließzeiten

- 1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
 - a) Kindergarten: 7.30 bis 12.30 Uhr

Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt): 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)

Bei Bedarf können in einer der vier Einrichtungen Sonderöffnungszeiten in Anspruch genommen werden (der Bedarf und der Ort der Einrichtung wird jährlich ermittelt) 7.00 bis 7.30 Uhr (Frühdienst)
7.30 bis 15.30 Uhr (mit Mittagessen)
7.30 bis 16.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - b) Krippe: 7.30 bis 12.30 Uhr (mit Mittagessen)
Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt): 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - c) Hort: 12.15 bis 16.15 Uhr (mit Mittagessen)
- 2) Anträge auf Verlängerung von Öffnungszeiten sowie Sonderöffnungszeiten werden nur für den Fall positiv beschieden, sofern der Verwaltung mindestens 5 verbindliche Anmeldungen für die betreffende Einrichtung vorliegen.
- 3) Die Kindertagesstätten sind in den Sommerferien für 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und in der Karwoche geschlossen. Über die Schließzeit werden die Eltern jeweils durch die Kindertagesstätten rechtzeitig benachrichtigt.
In den Kindergärten wird bei Bedarf während der Schließzeit in den Sommerferien zentral in einem Kindergarten eine Betreuung angeboten. Der Bedarf wird durch eine Abfrage ermittelt. Bei der Vergabe der Plätze sind die Aufnahmegrundsätze nach § 2 dieser Satzung maßgebend.
Im Hort wird während der dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien keine Betreuung angeboten. Allerdings findet in den Schulferien eine Betreuung der Hortkinder auch am Vormittag (ab 7.30 Uhr) statt. Eine Abfrage bezüglich des Hortbesuches in den Schulferien erfolgt durch die Hortleitung.

§ 6 – Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Schwaförden Benutzungsgebühren. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Kindertagesstätten nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- 2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres als Jahresgebühr verteilt auf 12 Monatsraten zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07. des Nachfolgejahres. Durch die Schließzeiten in den Kindertageseinrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- 3) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für den Besuch eines Kindergartens: 1,70 € je Betreuungsstunde
 - b) für den Besuch des Hortes: 2,00 € je Betreuungsstunde
 - c) für den Besuch der Krippe: 2,00 € je Betreuungsstunde

Eingewöhnungszeit in der Krippe:

In der Kinderkrippe wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vorgesehen. In dieser Zeit muss das Kind durch eine Bezugsperson begleitet werden. Für die 4-wöchige Eingewöhnungszeit wird eine pauschale Gebühr von 120,00 € erhoben.

- 4) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Samtgemeinde Schwaförden wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 75% ermäßigt. Während der Eingewöhnungszeit in der Krippe findet die Geschwisterermäßigung keine Anwendung.
- 5) Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Mitteln der Jugendhilfe des Landkreises Diepholz können bei der Samtgemeinde Schwaförden gestellt werden.

§ 7 - Verpflegungsgeld

- 1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Im Hort und in der Krippe erfolgt die Anmeldung zum Mittagessen mit der Anmeldung für den Besuch der Einrichtung. Für Krippenkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungszeit kein Verpflegungsgeld erhoben.
- 2) Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird monatlich pauschal erhoben und beträgt 60,00 € (bei Inanspruchnahme des Mittagessens an 5 Tagen/Woche).
- 3) Durch die Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- 4) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, bei Abwesenheit außerhalb der Schließzeiten, die mehr als 14 Tage (2 Wochen) andauert, aufgrund einer Mutter-Kind-Kur, Rehabilitationsmaßnahme, Krankenhausaufenthalt oder Ähnlichem, das Kind rechtzeitig vorab (4 Wochen vorher) schriftlich vom Mittagessen abzumelden.

§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden durch Gebührenbescheid für ein Kindergartenjahr festgesetzt und in 12 einheitlichen Teilbeträgen monatlich erhoben. Die Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- 2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- 3) Ergibt sich aus der Anwendung der Gebührenfestsetzung eine unbillige Härte, kann die Samtgemeinde Schwaförden auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.

§ 9 – Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des Kindes. Daneben sind Gebührenschuldner auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Schwaförden vom 12.02.2018 außer Kraft.

Schwaförden, den 30.09.2020
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in der Sitzung am 30. September 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.215.000	215.800	131.300	6.299.500
ordentliche Aufwendungen	6.161.800	238.900	283.900	6.116.800
außerordentliche Erträge	0	200	0	200
außerordentliche Aufwendun- gen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.016.300	192.600	129.300	6.079.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.630.000	227.100	276.200	5.580.900
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	200	7.600	0	7.800
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	102.100	34.300	200	136.200
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	4.100	0	0	4.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	6.016.500	200.200	129.300	6.087.400
Gesamtbetrag der Auszah- lungen des Finanzhaushalts	5.736.200	261.400	276.400	5.721.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert:

Schwaförden, den 30. September 2020
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 21. Oktober 2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2020
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in der Sitzung am 14. September 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	591.700	1.000	34.500	558.200
ordentliche Aufwendungen	579.400	15.300	96.200	498.500
außerordentliche Erträge	0	4.000	0	4.000
außerordentliche Aufwendun- gen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	554.400	100	33.600	520.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	513.400	11.100	7.300	517.200
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	162.800	66.200	0	229.000
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.500	75.500	0	80.000
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	100	600	0	700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	717.200	66.300	33.600	749.900
Gesamtbetrag der Auszah- lungen des Finanzhaushalts	518.000	87.200	7.300	597.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Affinghausen, den 14. September 2020
Gemeinde Affinghausen
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19. Oktober 20 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in der Sitzung am 16. September 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.723.700	142.500	81.400	1.784.800
ordentliche Aufwendungen	1.604.000	96.200	301.500	1.398.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendun- gen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.669.900	143.200	80.000	1.733.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.337.400	93.400	29.700	1.401.100
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	29.400	448.800	0	478.200
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	100	1.300	0	1.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	1.669.900	143.200	80.000	1.733.100
Gesamtbetrag der Auszah- lungen des Finanzhaushalts	1.366.900	543.500	29.700	1.880.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ehrenburg, den 16. September 2020
Gemeinde Ehrenburg
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19. Oktober 2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 17. September 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	977.200	6.900	215.000	769.100
ordentliche Aufwendungen	928.300	26.100	137.700	816.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendun- gen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	938.100	8.300	214.700	731.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	918.200	26.100	31.300	913.000
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.700	68.500	0	71.200
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	4.000	0	0	4.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	938.100	8.300	214.700	731.700
Gesamtbetrag der Auszah- lungen des Finanzhaushalts	924.900	94.600	31.300	988.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 1.000.000,00 Euro erhöht und damit auf 1.000.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neuenkirchen, den 17. September 2020
Gemeinde Neuenkirchen
gez. Wilker
stellv. Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der genehmigungspflichtige Anteil von 660.000,00 € des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen (insgesamt 1.000.000,00 €) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 27.10.2020 (Az.: FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scholen in der Sitzung am 22. September 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	932.100	8.100	59.300	880.900
ordentliche Aufwendungen	880.200	11.000	95.500	795.700
außerordentliche Erträge	0	5.100	0	5.100
außerordentliche Aufwendun- gen	0	1.800	0	1.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.400	6.100	59.000	767.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	710.800	10.600	17.500	703.900
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0	16.100	0	16.100
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	11.700	0	0	11.700
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	820.400	22.200	59.000	783.600
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzhaushalts	722.500	10.600	17.500	715.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Scholen, den 22. September 2020
Gemeinde Scholen
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Oktober 2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in der Sitzung am 23. September 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.543.500	452.600	82.900	1.913.200
ordentliche Aufwendungen	1.435.100	289.700	5.300	1.719.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendun- gen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.481.700	454.400	81.500	1.854.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.323.900	100.800	24.000	1.400.700
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0	30.800	0	30.800
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.174.200	4.800	0	1.179.000
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	12.100	1.000	0	13.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	1.481.700	485.200	81.500	1.885.400
Gesamtbetrag der Auszah- lungen des Finanzhaushalts	2.510.200	106.600	24.000	2.592.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schwaförden, den 23. September 2020
Gemeinde Schwaförden
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Oktober 2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 28.10.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen

Flurbereinigung Barenburg
Verf. Nr. 2368
Az. 4.2.3 - HA 2368

Sulingen, 26.10.2020

Ladung

zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan Barenburg

In der Flurbereinigung Barenburg wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

Termin zur Anhörung der Beteiligten

auf

Donnerstag, den 19. November 2020 um 15:00 Uhr
in der Turnhalle in Barenburg, Schulstraße 1, 27245 Barenburg

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Von den Nichterschienenen und den anwesenden Beteiligten, die sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass sie mit diesem einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sein, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine **schriftliche und beglaubigte Vollmacht** auszuweisen. Ist ein Bevollmächtigter nicht ordnungsgemäß bestellt, so gilt die von ihm vertretene Person als nicht erschienen.

Mit Schreiben vom 28.09.2020 hat jeder Teilnehmer (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke) einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die ihn betreffenden Nachweise beinhaltet, erhalten. Die Unterlagen wurden bei Bedarf ergänzend von Bediensteten des ArL Leine-Weser, GS Sulingen erläutert.

Sofern Beteiligte mit den im Flurbereinigungsplan zusammengefassten Ergebnissen einverstanden sind, ist eine Teilnahme am Anhörungstermin nicht erforderlich.

In Anbetracht der aktuellen Vorgaben im Umgang mit der Corona Problematik ist eine Anmeldung zur Teilnahme am Anhörungstermin vorher zwingend erforderlich.

**Anmeldungen bitte bei entsprechendem Bedarf bis zum 17.11.2020
unter der Tel. Nr. 04271/801 131 (Frau Heppner) oder
per E-Mail an Joachim.Delekat@arl-lw.niedersachsen.de**

Im Auftrage
gez.
Delekat

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, den 27.10.2020

Vereinfachte Flurbereinigung Hoysinghausen
- Verfahrensnummer: 2426
- Az.: Kli – 2426
HA

- Schlussfeststellung

Die Vereinfachte Flurbereinigung Hoysinghausen wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Hoysinghausen einschließlich des Nachtra-ges ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in der Vereinfachten Flurbereinigung Hoysinghausen hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Hoysingha-usen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird als Körperschaft des öffentli-chen Rechts aufgelöst.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages ist bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinem Nachtrag ge-nannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in der Flur-bereinigung hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist die Vereinfachte Flurbereinigung Hoesinghausen beendet. Die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Klimmek)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
Tel.: 04271/801-132



Sulingen, 02.11.2020

Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land

- Verfahrensnummer: 2793

- Az.: 4.2.1- HA 2793

- Zusammenlegungsbeschluss

zugleich

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

I. Beschluss:

Gemäß § 91 und § 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird die **Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land** angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt.

Das Zusammenlegungsgebiet befindet sich im Bereich der Stadt Sulingen und umfasst eine Fläche von 85 ha.

Die Flurstücke, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Zusammenlegungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der

Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen

und dem

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden. Aufgrund Covid-19 bitten wir um Terminabsprachen.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Zusammenlegungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung WV Sulinger Land“

und hat ihren Sitz in Sulingen.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5, 1. Halbsatz FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in dieser Flurbereinigung berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:

In der Beschleunigten Zusammenlegung WV Sulinger Land findet der

**Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
am Donnerstag, den 10. Dezember 2020 um 19:00 Uhr
im Restaurant Dahlskamp, Verdener Str. 18 in 27232 Sulingen**

statt.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet WV Sulinger Land gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt.

Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Hinweis

Aufgrund der momentanen Einschränkungen durch Covid-19 wird darum gebeten, dass nur Wahlberechtigte am Wahltermin teilnehmen. Im Interesse aller Anwesenden bitten wir zu beachten, dass alle Teilnehmenden während des gesamten Termins einen Mund-Nasenschutz zu tragen haben. Desinfektionsmittel wird am Eingang zur Verfügung gestellt.

Im Auftrage
(Drescher)

L.S.

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber am 21. September 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber vom 14. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
- I. Grabstätten für Säрге**
 - a) Wahlgrabstätten für Säрге (§ 13)
 - b) Rasenreihengrabstätten für Säрге (§ 14)
 - c) Rasenwahlgrabstätten für Säрге (§ 15)
 - d) Doppelgrabstätten für Säрге in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ (§ 15 a)
 - II. Grabstätten für Urnen**
 - e) Wahlgrabstätten für Urnen (§ 16)
 - f) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 17)
 - g) Partnergrabstätten für Urnen (§ 18)
 - h) Einzelgrabstätten für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ (§ 18 a)

Es wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a
Doppelgrabstätten für Särge in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“

- (1) Auf dem Friedhof stehen in der gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ Doppelgrabstätten für Särge zur Verfügung. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Doppelgrabstätten für Särge in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ werden anlässlich einer Beisetzung oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben. In Doppelgrabstätten für Särge kann je Grabstelle anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Bei einer Beisetzung in einer Doppelgrabstätte für Särge in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.
- (4) Läuft die Ruhefrist an einer Doppelgrabstätte für Särge in der Gemeinschaftsgrabanlage nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (5) An Doppelgrabstätten für Särge in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grab schmuck (ausgenommen kleine Blumengebinde) sind auf Doppelgrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- (6) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ einschließlich der Doppelgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Särge auch für Doppelgrabstätten für Särge in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“, ausgenommen § 11 Abs. 4.

Es wird folgender § 18 a eingefügt:

§ 18 a
Einzelgrabstätten für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“

- (1) Auf dem Friedhof stehen in der gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ Einzelgrabstätten für Urnen zur Verfügung.
- (2) Einzelgrabstätten für Urnen werden in dieser Grabanlage der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Einzelgrabstätten für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage ist ausgeschlossen.
- (4) An Einzelgrabstätten für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grab schmuck (ausgenommen kleine Blumengebinde) sind auf Einzelgrabstätten für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- (5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“ einschließlich der Einzelgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihenreihengrabstätten für Urnen auch für Einzelgrabstätten für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobidrebber, den 21. September 2020
Der Kirchenvorstand
gez. Peinz
(Vorsitzender) (LS)

gez. Pastor Hoffmann
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 5. Oktober 2020
Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen (L.S.)
(Bevollmächtigter)

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 21. September 2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

In die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber vom 14. Dezember 2015 zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. März 2019, werden in § 6 Abschnitt I folgende Ziffern 7 bis 8 eingefügt:

7. Einzelgrabstätten für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“

für 30 Jahre mit Pflege je Einzelgrabstätte	1.800,00 EUR
--	--------------

8. Doppelgrabstätten für Särge in der Gemeinschaftsgrabanlage „ICHTHYS“

a) für 30 Jahre mit Pflege je Doppelgrabstätte	8.000,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte	220,00 EUR

Die bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 9.

§ 6 Abschnitt IV wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

Für Grabstätten nach den §§ 14, 15, 15a, 17, 18 und 18a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.

§ 2
Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobidrebber, den 21. September 2020

Der Kirchenvorstand

gez. Peinz

(Vorsitzender)

(LS)

gez. Pastor Hoffmann

(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 5. Oktober 2020

Kirchenamt in Sulingen

gez. van Veldhuizen

(Bevollmächtigter)

(L.S.)